

ORTSRECHT DER STADT BAD SACHSA

Änderungsbedarf der bestehenden Satzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 folgende



Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa

beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek Bad Sachsa ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Sachsa. Sie dient Bildung, Fortbildung und Information sowie Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Das Nutzungsverhältnis hat öffentlich-rechtlichen Charakter.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise, auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, gegen die ein Mahnverfahren länger als 5 Wochen läuft.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises an; Gäste haben neben dem Nachweis über ihre Person und ihren Wohnsitz die Gästekarte vorzulegen.

- (2) Beim erstmaligen Ausleihen eines Mediums wird für die Benutzer/innen ein Benutzerausweis mit Leser/innen-Nummer ausgestellt. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Auf der Rückseite quittieren sie durch Unterschrift die Kenntnis dieser Satzung, die ihnen auf Wunsch auch ausgehändigt werden kann.
- (3) Für die Benutzer/innen wird eine Lesekarte angelegt, die Leser-Nummer, Name und Anschrift enthält.
- (4) Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung und Haftungserklärung der gesetzlichen Vertreter oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Der Verlust des Benutzerausweises sowie Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust des Ausweises kann ein neuer ausgestellt werden.

§ 4 Leihverkehr

- (1) Die Stadtbibliothek ist als Freihand-Bibliothek eingerichtet. Die Benutzer/innen können die Medien selbst auswählen. Zur Beratung steht das Personal der Stadtbibliothek zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer/innen können mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Das Bibliothekspersonal kann Beschränkungen festlegen.
- (3) Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann das Bibliothekspersonal Ausnahmen zulassen.
- (4) Nach Entnahme der Medien aus den Regalen sind diese zur Registrierung dem Bibliothekspersonal vorzulegen.
- (5) Die Stadtbibliothek Bad Sachsa ist dem auswärtigen Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken (Fernleihe) angeschlossen. Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch diesen auswärtigen Leihverkehr nach den dafür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Die entstehenden Kosten der Fernleihe hat der Benutzer / die Benutzerin zu erstatten.

§ 5 Ausleihfristen

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden alle Medien (~~Bücher, Compact Discs, DVDs und andere Materialien~~) bis zu drei Wochen ausgeliehen. Auf vorherigen Antrag kann die Leihfrist vom Bibliothekspersonal bis zu dreimal verlängert werden.
- (2) Die Weitergabe der entliehenen Medien an andere Personen ist unzulässig.

- (3) Nach Ablauf der Leihfrist sind die Benutzer/innen verpflichtet, die entliehenen Medien zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe entliehener Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern.
- (4) Im „Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken“ gelten besondere Leihfristen.

§ 6 Kosten und Gebühren

- (1) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa gebührenpflichtig. Die Benutzungsgebühr wird bei der Ausgabe des Benutzerausweises erhoben. Sie beträgt 12,00 Euro und berechtigt zur Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa für die Dauer eines Jahres ab Ausstellung des Benutzerausweises.

Für Inhaber/innen einer gültigen Gästekarte der „Tourist-Information Bad Sachsa“ ist die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa gebührenfrei.

- (2) Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Stadtbibliothek überschritten, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Diese Versäumnisgebühr beträgt je Buch pro angefangene Woche 50 Cent .
- (3) Für Medienvorbestellungen gemäß § 7 dieser Satzung wird je Medium eine Gebühr in Höhe von 30 Cent erhoben.
- (4) Die Ersatzausstellung von Benutzerausweisen wird für Erwachsene mit einer Gebühr von 1,00 Euro sowie für Kinder und Jugendliche mit einer Gebühr von 50 Cent belegt.
- ~~(5) Für das Anfertigen von Fotokopien werden im Format DIN A4 10 Cent und im Format DIN A3 30 Cent erhoben.~~
- (6) Rückständige Gebühren, Kosten und Auslagen sowie zurückbehaltene Medien werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 7 Vorbestellung

Medien, die bereits an andere Benutzer/innen zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek ausgehändigt worden sind, können vorbestellt werden. Das entsprechende Medium wird nach dessen Rückgabe eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

§ 8

Behandlung von Büchern und anderen Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien müssen im Interesse der Allgemeinheit schonend behandelt werden. Jede Beschädigung ist untersagt und urheberrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Wer Bücher oder andere Medien ausleiht, hat sich bei Empfang von deren Zustand zu überzeugen. Etwa vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Wer dies unterlässt, erkennt an, dass er die Medien in einem äußerlich schadenfreien Zustand erhalten hat.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Büchern oder anderer Medien ist Schadenersatz zu leisten. Die Schadenersatzforderung bemisst sich bei Beschädigung nach der Wertminderung. Die Höhe der Wertminderung wird vom Bibliothekspersonal nach billigem Ermessen festgesetzt. Im Falle eines Verlustes oder einer erheblichen Beschädigung hat der/die Entleiher/in den Preis zu zahlen, der dem Wert (in der Regel Neubeschaffungswert) der Bücher oder anderer Medien entspricht.

§ 9

Verhalten bei ansteckenden Krankheiten

- (1) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit (meldepflichtige Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
- (2) Sind bereits Medien ausgeliehen worden, ist die Stadtbibliothek unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor Rückgabe zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbibliothek vorzulegen. Die Kosten für die Desinfektion gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

§ 10

Hausordnung

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek haben sich Benutzer/innen so zu verhalten, dass sie keinen anderen stören. Rauchen und Essen sind nicht gestattet.
- (2) Beim Betreten der Stadtbibliothek haben die Besucher/innen Taschen und sonstiges Gepäck abzugeben. In der Stadtbibliothek steht hierfür ein Taschenschrank zur Verfügung.
- (3) Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände wird kein Schadenersatz geleistet.

ORTSRECHT DER STADT BAD SACHSA

- (4) Die Besucher/innen haben den Anweisungen des Bibliothekspersonals zu folgen.
Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Sachsa vom 14.12.1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Bad Sachsa, 16. Dezember 2013

Az.: 42 10 00 – wk/w. –

Helene Hofmann
Bürgermeisterin